

4791 **VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen**

4792

4793 **1. Flüchtlingspolitik**

4794 Deutschland bekennt sich zu seinen bestehenden rechtlichen und humanitären Ver-
4795 pflichtungen. Wir werden das Grundrecht auf Asyl nicht antasten: Wir bekennen uns
4796 strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer
4797 Flüchtlingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen
4798 zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur
4799 Europäischen Menschenrechtskonvention.

4800

4801 Wir sind stolz auf die Integrationsleistung unseres Landes, insbesondere auf das viel-
4802 fältige ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden. Wir sind uns dar-
4803 über einig, dass die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht überfordert wer-
4804 den darf. Integrationsfähigkeit bemisst sich dabei nicht nur daran, wie die Aufnahme
4805 und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, vielmehr bein-
4806 haltet sie auch unseren Anspruch, die Lebensbedingungen der hier lebenden Men-
4807 schen gerade angesichts der zu bewältigenden Zuwanderung zu berücksichtigen
4808 (z. B. Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen, Wohnungen).

4809

4810 Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach
4811 Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Ge-
4812 sellschaft zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht
4813 wiederholt.

4814

4815 Bezogen auf die durchschnittlichen Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letz-
4816 ten zwanzig Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmit-
4817 telbar steuerbaren Teil der Zuwanderung – das Grundrecht auf Asyl und die Genfer
4818 Flüchtlingskonvention (GFK) bleiben unangetastet – stellen wir fest, dass die Zuwan-
4819 derungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Fami-
4820 liennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen
4821 Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich
4822 180 000 bis 220 000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende
4823 Maßnahmenpaket.

4824

4825 Es soll eine Fachkommission der Bundesregierung eingesetzt werden, die sich mit
4826 den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit befasst und einen entsprechen-
4827 den Bericht dem Deutschen Bundestag zuleitet. Wir stärken die Migrations- und In-
4828 tegrationsforschung.

4829

4830 Wir wollen Fluchtursachen bekämpfen, nicht die Flüchtlinge.

4831

4832 Dazu wollen wir:

- 4833 • die Entwicklungszusammenarbeit verbessern;
- 4834 • den Ausbau humanitären Engagements; UNHCR und World Food Programme
4835 (WFP) angemessen ausstatten und für eine kontinuierliche Finanzierung sorgen;
- 4836 • das Engagement für Friedenssicherung ausweiten (u. a. Stärkung internationaler
4837 Polizeieinsätze);
- 4838 • eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen);
- 4839 • einen verstärkten Klimaschutz;
- 4840 • eine restriktive Rüstungsexportpolitik.

4841

4842 Wir werden eine Kommission „Fluchtursachen“ im Deutschen Bundestag einrichten,
4843 die der Bundesregierung und dem Bundestag konkrete Vorschläge unterbreiten soll.

4844

4845 Wir treten für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ein und beteiligen uns da-
4846 her aktiv am Prozess der Reform des Dublin-Verfahrens. Ein fairer Verteilmechani-
4847 smus für Schutzbedürftige, die Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das
4848 Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber müssen hierbei
4849 eine übergeordnete Rolle spielen. Dabei muss klar sein, dass eine unbefristete Beru-
4850 fungung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet. Bei der Ausgestaltung
4851 des Selbsteintrittsrechts wird die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie zu
4852 berücksichtigen sein. Damit eine Verteilung in der Praxis funktioniert, muss es wirk-
4853 same Mechanismen zur Verhinderung von Sekundärmigration geben. Dazu wollen
4854 wir insbesondere die Asylverfahren einschließlich der Standards bei der Versorgung
4855 und Unterbringung von Asylbewerbern harmonisieren und dafür sorgen, dass volle
4856 Leistungen nur noch im zugewiesenen EU-Mitgliedstaat gewährt werden. In diesem
4857 Sinne wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene abge-
4858 stimmt positionieren. Dies gilt auch für eine gemeinsame Durchführung von Asylver-
4859 fahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von
4860 dort. Dabei werden europäische Menschenrechtsstandards eingehalten.

4861

4862 Wir unterstützen eine Politik der EU, die verhindern soll, dass kriminelle Schlepper
4863 und Schleuser entscheiden, wer nach Europa kommt. Wir wollen Anreize ausschlie-
4864 ßen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung
4865 des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4866

4867 Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten wei-
4868 ter ausbauen. Zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb Europas gehört ein wirksa-
4869 mer Schutz der europäischen Außengrenzen. Dazu wollen wir Frontex zu einer ech-
4870 ten Grenzschutzpolizei weiterentwickeln. Bis der Schutz der EU-Außengrenzen effek-
4871 tiv funktioniert, sind Binnengrenzkontrollen vertretbar.

4872

4873 Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocati-
4874 on) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär
4875 Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Moti-
4876 ven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs
4877 humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen.

4878

4879 Für die Frage des Familiennachzugs wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Ver-
4880 längerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.
4881 Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.

4882

4883 Für diese Regelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten ab dem 1. Au-
4884 gust 2018 ist die Festsetzung erfolgt, dass der Zuzug auf 1000 Personen pro Monat
4885 begrenzt ist und die Härtefallregelung nach §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz jenseits
4886 dieses Kontingents Anwendung findet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes ob-
4887 liegt den Koalitionsparteien bzw. deren Bundestagsfraktionen.

4888

4889 1. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,

- 4890 • wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,
- 4891 • keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,
- 4892 • es sich nicht um Gefährder handelt,

4893 • eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

4894

4895 2. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch
4896 entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls
4897 zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4898

4899 3. Mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug werden fortan subsidiär Ge-
4900 schützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familien-
4901 nachzug ihrer Kernfamilie haben. Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht
4902 erfolgen

4903

4904 **2. Erwerbsmigration**

4905 Unser Land braucht geeignete und qualifizierte Fachkräfte in großer Zahl. Kein Ar-
4906beitsplatz soll unbesetzt bleiben, weil es an Fachkräften fehlt. Den Fachkräftezugang
4907 nach Deutschland haben wir in den vergangenen Jahren bereits erheblich verbessert
4908 und vereinfacht. Dieser Bedarf wird voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgrund
4909 unserer guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger
4910 Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, weiter steigen.

4911

4912 Deshalb werden wir ein Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeits-
4913 markt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem
4914 Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert. Ein
4915 solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen zusammenfassen, trans-
4916 parenter machen und, wo nötig, effizienter gestalten.

4917

4918 Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der Bedarf un-
4919 serer Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkre-
4920 ten Arbeitsplatzes und die Sicherung des Lebensunterhalts.

4921

4922 Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwande-
4923 rerinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten be-
4924 rufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw.
4925 akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten
4926 erfolgen. Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen
4927 nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen.
4928 Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit
4929 durch die Bundesagentur für Arbeit.

4930

4931 Mit einer klug gesteuerten Einwanderungspolitik für Fachkräfte unterstützen wir die
4932 Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und verringern spürbar die Attraktivität
4933 von illegaler und ungesteuerter Einwanderung.

4934

4935 Um angemessen auf Entwicklungen unseres Arbeitsmarktes reagieren zu können,
4936 achten wir darauf, nationale Regelungsmöglichkeiten für Zuwanderung in den Ar-
4937beitsmarkt zu erhalten.

4938

4939 **3. Gelingende Integration**

4940 Menschen mit Migrationshintergrund gehören zu unserer Gesellschaft und prägen sie
4941 mit. Ihre Repräsentanz auf allen Ebenen in den Unternehmen, gesellschaftlichen Ein-
4942 richtungen und vor allem auch im öffentlichen Dienst gilt es weiterhin zu verbessern.

4943

4944 Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer bundesweiten Strategie
4945 nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ bündeln, größere Transparenz in das
4946 Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwi-
4947 schen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizien-
4948 tere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen. Wir wollen mehr
4949 Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne ei-
4950 nes echten Integrationsmonitorings intensivieren, um die Erfolge der Integrationspoli-
4951 tik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

4952
4953 So wollen wir z. B. die Teilhabe an den Angeboten der Gesundheitsversorgung (ins-
4954 besondere in der Pflege) gerade für die erste Generation der Arbeitsmigranten der
4955 50er und 60er Jahre unabhängig von kultureller Herkunft und Status verbessern. Mit
4956 Blick auf Vorsorge- und Früherkennungsangebote sowie Rehabilitation sollen die
4957 Akteure im Gesundheitswesen verstärkt mehrsprachige gesundheitsfördernde Ange-
4958 bote unterbreiten, die die Betroffenen auch wirklich erreichen.

4959
4960 Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von
4961 Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten
4962 der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit
4963 insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher und gestalten sie gemeinsam, wo
4964 erforderlich, effizienter neu aus. Wir prüfen zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwil-
4965 ligem Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit.

4966
4967 Wir bekennen uns zur Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive.
4968 Dazu gehören Sprache und Arbeit. Die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse
4969 sind der zentrale Ausgangspunkt für alle weiteren Integrationsschritte. Qualität und
4970 Effizienz dieser Kurse wollen wir weiter verbessern, insbesondere mit Blick auf eine
4971 bessere Zielgruppenorientierung. Erforderlich ist eine stärkere Kursdifferenzierung
4972 nach Vorkenntnissen. Die Mitwirkung beim Spracherwerb werden wir stärker einfor-
4973 dern. Wir wollen für den Spracherwerb zusätzliche Anreize setzen, Hilfestellungen
4974 ausbauen und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Zudem wollen wir auch in
4975 der Integrationspolitik die Chancen der Digitalisierung nutzen und digitale Angebote
4976 bei Orientierungs- und Integrationskursen ermöglichen. Schließlich wollen wir die
4977 Regelungen des Integrationsgesetzes entfristen und die Wohnsitzregelung zeitnah
4978 evaluieren.

4979
4980 Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Lei-
4981 stungen wollen wir vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem recht-
4982 lichen Arbeitsmarktzugang harmonisieren. Gleichzeitig sollen insbesondere diejeni-
4983 gen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote nach dem
4984 Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bekom-
4985 men. Dazu soll ein Vorschlag erarbeitet werden, wie für diese Gruppe der Zugang zu
4986 Sprachkursen und Beschäftigung gewährt werden kann, ohne dass es zu einer Ver-
4987 festigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen führt, die
4988 eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

4989
4990 Für langjährig Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne des § 25a
4991 und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wollen wir Verbesserungen und Vereinfach-
4992 ungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration erar-
4993 beiten. Damit wollen wir auch Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in
4994 Deutschland schaffen.

4995
4996 Die 3+2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden.
4997 Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Be-
4998 rufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwen-
4999 dung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung
5000 wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran
5001 eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbil-
5002 dungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen
5003 für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden.

5004 5005 **4. Effizientere Verfahren**

5006 Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell,
5007 umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in
5008 zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen
5009 BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand ar-
5010 beiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Ver-
5011 teilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächende-
5012 ckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständig-
5013 keit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.

5014
5015 Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger
5016 Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind,
5017 bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will;
5018 dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft
5019 zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerab-
5020 druck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren
5021 Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die um-
5022 fassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt.

5023
5024 Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehör-
5025 den in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen.
5026 Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die
5027 Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in
5028 den AnKER-Einrichtungen.

5029
5030 Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche
5031 Vorgaben zu erfüllen, ist die Bleibeverpflichtung in den AnKER-Einrichtungen zeit-
5032 lich und sachlich zu begrenzen. Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in
5033 den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht über-
5034 schreiten (§ 47 Abs. 1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit
5035 minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter-
5036 und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

5037
5038 Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positi-
5039 ve Bleibeprognose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich,
5040 aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

5041
5042 Spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung ist eine Überprüfung des
5043 gewährten Schutzes erforderlich. Für dieses Prüfverfahren werden verbindliche Mit-
5044 wirkungspflichten der Betroffenen gelten. Dazu sollen Belehrungen stattfinden.

5045

5046 Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr
5047 und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwilli-
5048 ge Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse (z. B. Identitätsfeststellung, Auf-
5049 nahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer
5050 Clearingstelle, ZUR) wollen wir weiter verringern. Wir starten eine Qualitätsoffensive
5051 für die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

5052
5053 Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevöl-
5054 kerung wollen wir Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unver-
5055 schuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur
5056 Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Diese Unterscheidung
5057 hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen.
5058 Entsprechendem Änderungsbedarf werden wir nachkommen.

5059
5060 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist möglichst frühzeitig über die Einlei-
5061 tung eines Strafverfahrens zu informieren. Dazu werden wir § 8 Abs. 1a des Asylge-
5062 setzes ändern.

5063
5064 Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser
5065 Land verlassen. Das gilt auch bei Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen
5066 gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindes-
5067 tens einem Jahr geführt haben.

5068
5069 Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens,
5070 werden wir praktikabler ausgestalten, die Voraussetzungen absenken und klarer be-
5071 stimmen. Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu
5072 erhöhen.

5073
5074 Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesi-
5075 en sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Pro-
5076 zent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfall-
5077 prüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für
5078 besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksich-
5079 tigt.

5080
5081 Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbarere Aus-
5082 künfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu er-
5083 möglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen
5084 Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern
5085 zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen
5086 Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir
5087 auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser
5088 abbilden.

5089
5090